

bürgerlichen Streitigkeiten, deren erste Stelle das Landgericht ist, in ihren Straffenaten letzte Stelle für Strassachen, deren erste Stelle das Schöffens(Amts-)gericht ist, und für andere Strassachen, soweit es sich um Verletzung eines Landesgesetzes handelt.

(Mit Schwurgerichtserkenntnissen hat das Oberlandesgericht nichts zu tun. Die Besonderheit beim Kammergericht besteht darin, daß aus Preußen alle Strassachen, in denen es sich um Verletzung eines Landesgesetzes handelt, nur an das Kammergericht, nicht an die übrigen Oberlandesgerichte gehen; das geschieht um eine einheitliche Rechtsprechung zu erzielen).

- b. Die Landgerichte. Sie sind Berufsstellen in ihren Zivilkammern für die bürgerlichen Streitigkeiten, die vor dem Amtsgericht gewesen sind, in ihren Strafkammern in Bezug auf Entscheidungen der Schöffengerichte (vergl. c.). Sie sind erste Stelle in bürgerlichen Streitigkeiten, bei denen der Wert des Streitgegenstands 600 M. übersteigt, und in Ehesachen, ebenso in der großen Menge der mittleren Strassachen.

Am Landgerichte treten zur Aburteilung der schwersten Verbrechen die Schwurgerichte zusammen. Sie bestehen aus 3 Richtern, deren einer den Vorsitz führt, und 12 Geschworenen, die aus 30 zur Sitzung Einberufenen zu jeder Sache besonders ausgelost werden. Die Geschworenen entscheiden die Schuldfrage —

Innern untergeordneten) Oberpräsidenten, denen ein Provinzialrat zur Seite steht.

stehen unter dem Landesdirektor, der von dem Provinziallandtage, d. h. den auf 6 Jahre gewählten Vertretern d. Land- und Stadtkreise der Provinz, gewählt und von dem Provinzialausschuß, den der Provinziallandtag aus seinen Mitgliedern wählt, beraten wird.

- b. Die Regierungsbezirke, die mehrere Kreise zu einer Verwaltungseinheit zusammenfassen, stehen unter Präsidenten, denen ein Bezirksausschuß und Gewerkekammern zur Seite stehen.

- b. [Besondere Selbstverwaltungsbehörden für die Regierungsbezirke fehlen].